

Wa+ oder wem nü~t die vorgezogene Wahl?

Elke und Dr. Gundolf Fuchs

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem mit großer Mehrheit (mit 7 zu 1 Stimmen) dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler das Recht zu einer mehr als fragwürdigen Machenschaft erteilt.

Daß sich unsere Staatsform Demokratie nennt, das ist wohl fast allen Bürgern bekannt. Die Demokratie hat sogar den Beinamen „freiheitliche“. Das besagt, daß gewisse Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechte sind, die auch durch Mehrheitsbeschluß nicht beseitigt werden können. Dadurch ist der Demokratie sogar ein moralischer Inhalt verliehen, der über die reine Staatsverwaltung hinausgeht.

Wenig bekannt ist die Tatsache, daß wir in einer „repräsentativen Demokratie“ leben, in der das Volk zwar in Wahlen bestimmt, welche bzw. wieviele der von den Parteien aufgestellten Kandidaten jeweils in den Bundestag einziehen, ansonsten muß der Wähler aber alle Entscheidungen den Abgeordneten überlassen. Diese Regelung klingt auch ganz verständlich, denn es ist ja gar nicht möglich, daß über alle Einzelfragen und -entscheidungen immer von allen Bürgern abgestimmt wird.

Die Geschichte hat aber einen Haken, wie man der Meinungsäußerung eines Kommentators der *Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ)* vom 2. 1. 2002, also eines Vertreters aus der Zunft der Meinungsformer, erkennen kann. Anlässlich der Einführung des Euro gegen den mehrheitlichen Volkswillen frohlockte er, die repräsentative Demokratie gestatte es, daß die Repräsentanten auch einmal gegen den Volkswillen entscheiden können.

Wir haben nicht gehört, daß die Mehrheit der Meinungsformer oder die Mehrheit der betroffenen Politiker solche Denkgangsart scharf zurückgewiesen haben. Sie konnten das auch gar nicht, denn sonst hätten sie sich dafür einsetzen müssen, daß in wesentlichen Fragen, insbesondere bei der Aufgabe von Hoheitsrechten, ein Volksentscheid zwingend vorgeschrieben wird. Verboten ist ein Volksentscheid allerdings nicht, er ist nur nicht zwingend geboten und dadurch können die Repräsentanten dem Volk diese Mitsprache verweigern.

Der Kommentator der MAZ war aber so kühn, seine These der politischen Wirklichkeit zur Überprüfung zu stellen. Er sagte nämlich etwa: Das Schicksal des Euro werde beweisen, ob die Entscheidung des Parlamentes oder die gefühlsmäßige Ablehnung durch die Mehrheit der Bürger richtig sei. Nun, das Wortspiel „Euro gleich Teuro“ sagt an sich

bereits genug über Sinn oder Unsinn der Euro-Einführung. Es gibt auch schon die „Vermutung“ des führenden Hochfinanzlers und US-Präsidentenberaters Allan Greenspan, daß sich der Euro nur bis 2007 hält. Dient es dem Wohl des Bürgers, wenn eine Währungsumstellung vorgenommen wird, von der „Kenner“ vermuten, daß sie kaum fünf Jahre überdauern wird?

Der Mißerfolg dieser gegen den Volkswillen durchgeführten Maßnahme ist also schon deutlich sichtbar. Trotzdem sind weder Politiker noch die Meinungsmacher bereit, Konsequenzen daraus zu ziehen und einen Volksentscheid in den genannten Wesensfragen unseres Volkslebens zuzulassen.

Die vorgezogene Wahl bedeutet demnach nur, daß die Mandate der Repräsentanten neu verteilt werden. Worauf aber gründet sich die Hoffnung, daß bei der Neuwahl die Bürger eine günstigere Auswahl unter den Bewerbern um eine „Repräsentantenstelle“ treffen als bei der vorigen Wahl, die nach Meinung führender Politiker nach dreijähriger Amtszeit zur Regierungsunfähigkeit geführt haben soll? Für diese Hoffnung besteht kein Grund. Von einer Wahl können sich die einzelnen Parteien nur mehr Wählerstimmen jeweils für sich erhoffen, aber auch das leider nur, wenn sie den Bürgern großartige Wahlversprechungen machen, die sie später weder einhalten können noch dies überhaupt wollen.

Wenn Neuwahlen nun aber keine grundsätzliche Änderung herbeiführen können, wozu dann der ganze und höchst zweifelhafte Aufwand? Diese Frage gewinnt um so mehr Berechtigung, als die Art, wie man eine Neuwahl erreichen will, mindestens ganz am Rande der Legalität¹⁾

1) Der Wunsch nach Neuwahl wurde gleich nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 2005 laut. Er konnte allerdings nur in Erfüllung gehen, wenn man einen Vorwand dafür fand. Eine Möglichkeit dazu bestand, wenn dem Kanzler das Mißtrauen ausgesprochen wurde. Mit dem Stellen der Vertrauensfrage wartete der Bundeskanzler aber etwa sechs Wochen bis Anfang Juli. Das war schon die erste Merkwürdigkeit, denn bei dem Verdacht eines starken Vertrauensverlustes muß sofort eine Vertrauensfrage gestellt werden. Dann *warb* der Kanzler sogar noch dafür, daß ihm ein Mißtrauen ausgesprochen werde. Aber es kam ja noch schlimmer. Der Bundeskanzler, dem nicht nur von der Opposition, sondern von der Mehrzahl seiner „Parteifreunde“ ein – offensichtlich gar nicht so gemeintes – Mißtrauen ausgesprochen wurde,

liegt. Der Bundespräsident stimmte erst nach langer Prüfung und auch nur wegen politischer Zwänge zu. Und die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht eine Klage gegen die Neuwahl angenommen hat, bezeugt auch, daß die Rechtmäßigkeit einer vorgezogenen Bundestagswahl keineswegs feststeht.

Es gibt allerdings einen Gesichtspunkt, der das Vorziehen der Wahl für die Repräsentanten günstig erscheinen läßt, aber das wäre kein Ruhmesblatt für die Demokratie. Folgende Überlegung könnte dem zugrunde liegen:

Die Zustände werden sich bis zum normalen Wahltermin 2006 so drastisch verschlechtern, daß selbst die geduldigen Deutschen sich solche volksschädigende und die Wirtschaft zerrüttende Politik nicht mehr gefallen lassen. Die umstürzlerische Linke, Rosa Luxemburg, klagte allerdings, daß die Deutschen zu träge für einen revolutionären Umsturz seien. Diese Beurteilung ist für uns kein Makel, sondern zeugt eher von einer erfreulichen Beherrschtheit. Daß es aber eine Grenze des Ertragens gibt, das haben die Mitteldeutschen 1989 gezeigt. Sie drückten durch friedliche Demonstrationen einen unüberhörbaren Protest aus und erzwangen dadurch die Teilvereinigung, die nicht im Plan der deutschen Politiker lag.

Die herannahende Wirtschaftskatastrophe, die durch fortgesetztes Absahnen durch wenige Globalisten beschleunigt wird, könnte in einem Jahr bereits ein Ausmaß erreicht haben, so daß den „etablierten“ Politikern endgültig das Vertrauen entzogen würde, daß also Wahlenthaltung oder Protestwahl ein erschreckendes Ausmaß für die „politische Klasse“ annehmen würden. Dann könnte sich die Unzufriedenheit so gesteigert haben, daß alles Schönreden der Scheindemokratie von seiten der Repräsentanten nichts mehr nützt.

Ist die Politikerklasse im Herbst 2005 dagegen wiedergewählt worden, und wird sie erst zum normalen Wahltermin (Herbst 2006) als untragbar erkannt, dann hat ein Protest eine viel geringere Wirkung. Das

ist nämlich trotzdem das Zugpferd, mit dem man in den Wahlkampf zieht und der auch wieder Bundeskanzler werden soll.

Damit ist klar erwiesen, daß die ganzen Machenschaften nur eine trickreiche Umgehung festgelegter Bestimmungen zum Ziele hatten, so daß man das Ganze als Volksbetrug bezeichnen kann.

Druckmittel Vertrauensentzug durch Wahlverweigerung gibt es dann nicht mehr.

Ein Hemmnis bei einem Protest in Form von Wahlenthaltung ist allerdings der Tatbestand, daß Wahlenthaltung zunächst einmal nur eine Verweigerungshaltung ist, die nicht befriedigt. Durch sie allein kann allerdings auch kein Wandel zum Besseren bewirkt werden, es muß auch eine sittliche Forderung dahinterstehen, daß die Politiker die Volksbelange beachten, denn nur dann können Politiker zu grundsätzlicher Wandlung ihres Verhaltens gebracht werden.

Die Wirksamkeit von Wählermaßnahmen, die der politischen Klasse nicht genehm sind, konnte man an deren Reaktion auf Wahlerfolge von nationalen Parteien erkennen. Selbst nach bescheidenen Wahlerfolgen zeigten die Etablierten vielfach Bestürzung. Nachdem sie sich ausgeschimpft hatten, hörte man aber auch einsichtsvolle Bemerkungen wie: Dann müssen wir wohl doch den Volkswillen etwas mehr beachten. Die gleiche Reaktion, wenn auch weniger öffentlich, gibt es auch bei steigender Wahlenthaltung. Und damit ist diese als aktive Aufforderung an die herrschenden Politiker anzusehen, keine so volksschädigende Politik zu betreiben. Einer Verweigerungshaltung aus Gleichgültigkeit oder aus Enttäuschung über Nichterfüllung ganz persönlicher Wünsche wird hier nicht das Wort geredet.

Abschließend noch ein Wort zu Wahlen allgemein und zu der Notwendigkeit eines Volksentscheids in wichtigen Fragen. Vor Jahrzehnten standen zwei Probleme im Vordergrund: die Überfremdung und die Kernspaltung. Die eine der großen Parteien(gruppen) CDU/CSU setzte auf Ausbau der Kernenergie trotz ernster Warnungen durch wachsende Erkenntnis über die Gefährlichkeit radioaktiver Strahlung einerseits und mögliche technische Pannen wie Tschernobyl andererseits, aber sie nahm das Unbehagen der Mehrheit der Bürger über die Überfremdung ernst. Die SPD trat für den Ausstieg aus der Kernenergie-Gewinnung ein, pries aber die Überfremdung als Errungenschaft. So konnte sich der Wähler, der beides für ein Übel hielt, nur für das seiner Meinung nach kleinere entscheiden.

Jetzt liegt wieder eine Entscheidung grundlegender Art an. Die SPD, die nach der Zustimmung zum US-Krieg in Afghanistan plötzlich scharf gegen den Irak-Krieg war und sich auch durch Drohungen aus den USA nicht einschüchtern ließ, tritt auch jetzt wieder für ein Heraushalten aus US-Kriegen ein. Das geschieht sogar in sehr energischer Form, wie das Wahlplakat „Wir sind für den Frieden und wofür sind die anderen?“ zeigt. Die CDU/CSU hat dagegen der US-Regierung besonders durch

Wolfgang Schäuble Ergebnis versichert. So steht der Wähler vor der Wahl, mit seiner Stimme für die SPD die Kriegswahrscheinlichkeit und in dessen Gefolge Terrorakte in Deutschland zu verringern, aber eine Fortsetzung des Rot-Grünen-wirtschaftlichen Ausverkaufs hinzunehmen, oder bei Wahl der CDU die Gefahr einer Kriegsverwicklung zu erhöhen, mit der nicht ganz unberechtigten Hoffnung, daß zukünftig eine weniger katastrophale Wirtschaftspolitik betrieben werde.

Dieser Zwang, sich zwischen zwei Übeln entscheiden zu müssen, würde entfallen, wenn in so wesentlichen Fragen ein Volksentscheid durchgeführt würde. Das läge natürlich nicht im Sinne von Interessengruppen und Hintergrundmächten, die das Wirksamwerden des Volkswillens so weit wie möglich ausschalten möchten, da er oft Zielsetzungen und Interessen zunichte machte.

Wie wäre das Angebot an Staat und Parlament: Führt einen Volksentscheid für wichtige Fragen ein, dann können die Bürger auf das Druckmittel Wahlenthaltung verzichten, andernfalls ist sie das einzige Mittel, den Weg in diesen oder jenen Abgrund zu meiden. Für den Untergang würde dem Wähler letztlich noch die Verantwortung zugeschoben, weil er das ja angeblich so gewollt habe.

Sondervotum

Das „Sondervotum des Richters Hans-Joachim Jentsch“ enthält nicht nur eine abweichende Auffassung dieses Richters in der Sache, sondern auch Kritik an der Richterkollegen-Mehrheit, daß sie gegen die eigenen Richtlinien verstoßen. Die Stellen, denen wir das entnehmen, sind zu eigener Beurteilung durch den Leser mit (*) gekennzeichnet.

Nachfolgend der Bericht des e-mail-Verteilers „aggregatsiweb.de“:

„Nach Überzeugung des Richters Jentsch hätte den Anträgen stattgegeben werden müssen. Den vom Bundeskanzler vorgetragene Gründe läßt sich seine politische Handlungsunfähigkeit und damit eine materielle Auflösungsfrage nicht entnehmen

(1.) Zudem kennt das Grundgesetz kein „konstruiertes Mißtrauen“ des Kanzlers gegenüber dem Parlament

(2.) Schließlich schwächt die Auffassung der Senatsmehrheit“ (*) (des BVerfG) „die Stellung des Deutschen Bundestages.

1. Für das verfassungsrechtlich allein relevante Argument, eine stetige und verlässliche Mehrheit stehe dem Kanzler nicht mehr zur Verfügung, weil verschiedene Abgeordnete mit abweichendem Stimmverhalten

drohten, gibt es keine sichtbar gewordenen oder nachprüfbaren Anhaltspunkte. Die gegenteilige Auffassung der Senatsmehrheit beruht auf einem Abgehen von den zutreffenden Maßstäben der Entscheidung vom 16. Februar 1983 (BVerfGE 62, 1), ohne dies kenntlich zu machen. (*) Die Bundesregierung hat in der zurückliegenden Legislaturperiode niemals die Kanzlermehrheit verfehlt. Die eingebrachten Gesetzentwürfe zur Umsetzung der „Agenda 2010“ waren im Bundestag erfolgreich. Auch die parteiinternen Kritiker haben für die Regierungsvorlagen gestimmt. Selbst die noch ausstehenden 20 Maßnahmen zur Fortsetzung der Agenda 2010 sind in der SPD-Fraktion einhellig beschlossen worden. Daß es für eine Fortführung dieser Reformprojekte an einer ausreichenden parlamentarischen Unterstützung fehlt, entbehrt daher einer nachvollziehbaren Tatsachengrundlage. Vielmehr begründet das Geschehen im Deutschen Bundestag eine Vermutung dafür, daß der Kanzler auf eine Unterstützung der Parlamentsmehrheit auch in Zukunft rechnen kann. Dieser Anschein wird durch die Begleitumstände der Vertrauensfrage weiter gestützt. So ist die am Vortag der Vertrauensabstimmung angesetzte Beschlußfassung über den Entwurf eines Arbeitnehmerentendegesetzes trotz gesicherter Mehrheit kurzfristig abgesetzt worden, weil die Aktualisierung der Kanzlermehrheit „schlecht aussehe“. Bemerkenswert erscheint schließlich auch, daß die Mitglieder der SPD-Fraktion zur Stimmhaltung in der Vertrauensfrage nur dadurch bewegt werden konnten, daß ihr Parteivorsitzender sie ihnen als Vertrauensbekundung für den Kanzler andiente. Fehlende Mehrheiten sehen anders aus. Sie bedürfen keines „konstruierten Mißtrauens“.

2. Würde man dem Bundeskanzler unter Hinweis auf seine Einschätzungsprärogative zugestehen, auch in Situationen wie der vorliegenden die Vertrauensfrage zu stellen, so käme dies dem parlamentarischen Selbstauflösungsrecht sehr nahe. Diesen Weg kennt das Grundgesetz aber aus guten Gründen und im Interesse der Stabilität des politischen Systems nicht. Ein solch weiter Entscheidungsspielraum des Bundeskanzlers gibt die materiellen Voraussetzungen preis, die das Bundesverfassungsgericht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 68 Abs. 1 Satz 1 festgestellt hat (vgl. 2E BVerfGE 62, 1 sch6. Leitsatz>) (*). Er entzieht Bundespräsident und Verfassungsgericht jegliche Beurteilungsgrundlage, wenn allein die Lagebeurteilung des Kanzlers maßgeblich ist. Dem Verweis der Senatsmehrheit auf eine vermeintlich „verdeckte Minderheitssituation“ des Bundeskanzlers, in der die politische Unterstützung der parlamentarischen Mehrheit nur „äußerlich“ gelei-

stet werde, liegt ein unzutreffendes Verständnis des Begriffs des parlamentarischen Vertrauens zu Grunde. Vertrauen bedeutet im parlamentarischen Regierungssystem die Bereitschaft des Abgeordneten, Person und Regierungsprogramm des Bundeskanzlers parlamentarisch zu unterstützen. Das bedeutet, bei den Abstimmungen im Deutschen Bundestag zum Kanzler und seinen Vorhaben zu stehen. Ob der Abgeordnete dem Kanzler auch persönlich vertraut oder die Sache anders sieht, spielt keine Rolle. Dissens gehört zum Wesen der innerparteilichen Demokratie und beeinträchtigt die Handlungsfähigkeit der Regierung solange nicht, wie sie bei den Abstimmungen über ihre zentralen Reformpläne auf eine parlamentarische Mehrheit bauen kann. Eine weitergehende „Unterordnung“ oder „Gleichschaltung“ mit den Vorstellungen des Kanzlers ist nicht erforderlich und im ausbalancierten System des Grundgesetzes auch nicht vorgesehen.

3. Die hier vorliegende Instrumentalisierung der Vertrauensfrage schwächt die Stellung des Parlaments. Sie beinhaltet die Vorstellung, daß die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht (mehr) geeignet sind, den Willen des Volkes abzubilden. Zur Rückkopplung der Regierungspolitik müsse daher das Volk selbst befragt werden. Mit der Ausgestaltung der repräsentativen Demokratie in unserer Verfassung und dem Auftrag des Abgeordneten ist dies nicht vereinbar. Die Senatsmehrheit (*) erlaubt einem Bundeskanzler, über eine „unechte“ Vertrauensfrage Neuwahlen herbeizuführen, wenn er die akklamatorische Bestätigung“ (die Bestätigung durch den wahlberechtigten Bürger) seiner Politik für erforderlich hält, um parteiinterne Widerstände zu überwinden. Daß es Bundeskanzler Schröder mit seinem Vorgehen um die Verschaffung gerade dieser Legitimation durch das Volk ging, hat er selbst nicht verschwiegen.

(Siehe auch AFP 25.08.05; dpa 25.08.05

Urteil des BVerfG (Aktenzeichen: 2 BvE 4/05)“

Es wäre eine Ironie des Schicksals gewesen, wenn sich die politische Klasse gesetzlich – wenn wirklich Recht gesprochen würde – in den eigenen Netzen verfangen hätte. Man hat die „repräsentative“ Demokratie eingeführt, um auch einmal gegen den Volkswillen entscheiden zu können. Nun brauchte man für einen Trick eine gegenteilige Bestimmung!

Gehen wir in politischer Heuchelei völlig unter?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Richterspruch zur „Neuwahl“ ein beispielloses Falschspiel der politischen Klasse legalisiert.

Es ist zweifellos nicht ganz einfach, Recht und Gesetz immer genau zur Deckung zu bringen. Es gibt immer gewisse „Unbestimmtheiten“ in der Bewertung menschlichen Handelns, weil der Mensch keine Maschine ist. Dadurch kann es im Einzelfall einmal zu falschen Entscheidungen kommen. So gibt es ja den Grundsatz: Im Zweifelsfall für den Angeklagten.

Frank Zabel will nun in seinem Kommentar „Karlsruher Entscheidung – Jetzt Verfassung ändern!“ *Dithmarscher Landeszeitung* 26.8.2005, S. 2, nach vielen kritischen Anmerkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²⁾ letztlich doch dadurch Berechtigung zusprechen, daß er anführt: „Andererseits aber konnte das Gericht kaum die Motive aller Abgeordneten prüfen, die zum Gelingen der gescheiterten Vertrauensfrage geführt haben.“

Hätte der Bundeskanzler bzw. ein kleiner Kreis „Vertrauter“ um den Bundeskanzler ganz heimlich einen Vorschlag ausgeheckt und mit einer Vertrauensfrage verbunden, der unbedingt auf Ablehnung stoßen mußte, dann hätte das Gericht im Zweifel sein können, ob die Abgeordneten übertölpelt wurden oder ob sie bewußt bei einem solchen Betrugsunternehmen mitspielen wollten. Wenn aber von dem Bundeskanzler, der bekanntgibt, daß er eine Vertrauensfrage stellen will, die Anweisung an die Bundestagsmitglieder der Regierungsparteien ergeht, ihm das Mißtrauen auszusprechen, dann gibt es über die Motive derer, die gehorsam das gewünschte Mißtrauen aussprechen, doch keinen Zweifel. Zweifelte jemand trotzdem noch, so müßte er durch die Tatsache – die auch dem Bundesverfassungsgericht bekannt war – belehrt werden, daß diejenigen, die dem Bundeskanzler ein Mißtrauen aussprachen, mit der glei-

2) Am 27.08.2005, wird in der FAZ in dem Beitrag „Aus dem Gleichgewicht“ von Georg Paul Hefty gleich. Zu Beginn festgestellt: „Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundespräsidenten und vor allem dem Bundeskanzler einen Dienst erwiesen, dem Bundestag aber einen Bären-dienst.“ Seit wann ist es Aufgabe eines Gerichtes, das einen Rechtsfall zu beurteilen hat, jemandem – und sei es hochgestellten Politikern – einen Dienst zu erweisen?

chen Person als Spitzenkandidat hoffnungsvoll in den Wahlkampf ziehen.

Diese Rechtsgesichtspunkte müssen unabhängig von der Frage berücksichtigt werden, ob die derzeitigen grundgesetzlichen Regelungen richtig sind, oder ob man meint, die „politische Realität“ fordere ein Abweichen davon. Letzteres will Zabel mit dem Einwand begründen: „Selbst wenn Gerhard Schröder weiterhin auf eine rot-grüne Mehrheit hätte setzen können, (also deren Vertrauen gehabt hätte!) so wären doch wichtige Projekte im Bundesrat gescheitert.“

(Zwischenfrage dazu: Was verändert eine Bundestagswahl an der Zusammensetzung des Bundesrates?)

Die Überschrift des Kommentars: „Jetzt Verfassung ändern!“ zeigt doch eindeutig, daß die derzeitigen Machenschaften nicht dem Grundgesetz entsprachen, sondern auf einer trickreichen Umgehung von Grundgesetzbestimmungen beruhten!

Ob würdiges Menschsein in der Bundesrepublik, das so oft im Munde geführt wird, durch unsichere Mehrheiten wohl stärker gefährdet wird, als durch „realpolitisches“ heuchlerisches Umgehen von grundgesetzlichen Regelungen?